



OTIF/RID/RC/2017/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/3)

12. Dezember 2016

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Abschnitt 1.2.1 – Aufnahme der Begriffsbestimmung "Durchmesser des Tankkörpers"

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Mit diesem Vorschlag soll die Interpretation zum Durchmesser des Tankkörpers vereinheitlicht werden.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Aufnahme einer Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR/ADN.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Bericht der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 19. bis 23. September 2016) (OTIF/RID/RC/2016-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144, Absatz 10 und OTIF/RID/RC/2016-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144/Add.1, Absatz 33).

Einleitung

1. Deutschland hatte bei der letzten Gemeinsamen Tagung um Klärung gebeten (informelles Dokument INF.23), welcher Durchmesser des Tankkörpers in den Absätzen 6.8.2.1.18 und 6.8.2.1.19 RID/ADR (Innendurchmesser oder Außendurchmesser des Tankkörpers) bei der Ermittlung der Mindestwanddicke des Tankkörpers zur Anwendung kommt.
2. Die Tank-Arbeitsgruppe vertrat die Ansicht, dass es sich dabei in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.2.1.17 RID/ADR um den inneren Durchmesser handele.
3. Der Vertreter Deutschlands wurde gebeten, für die nächste Tagung einen Antrag auszuarbeiten, mit dem die Auslegung nachvollzogen werden kann, dass Verweise auf den Durchmesser des Tankkörpers als Verweise auf den Innendurchmesser zu verstehen sind.
4. In den Kapiteln 4.2 und 6.7 RID/ADR sind ebenso in den Absätzen 4.2.5.2.6 (T 50 Fußnote a, Zuordnung des höchsten Betriebsdruckes zu den Tankarten – klein, groß, Sonnenschutz, isoliert), 6.7.2.4.2, 6.7.2.4.3, 6.7.2.4.7, 6.7.3.1, 6.7.3.4.2, 6.7.4.4.2 und 6.7.4.4.3 (Auslegung des Tanks) Bezüge zum Durchmesser des Tankkörpers enthalten. Gleichsam wie im Kapitel 6.8 RID/ADR ist auch im Kapitel 6.7 RID/ADR der Durchmesser des Tankkörpers nicht näher spezifiziert. Zur Vereinheitlichung der Interpretation sollte die neue Definition zum Durchmesser auch für Tankkörper nach Kapitel 6.7 RID/ADR gelten.
5. Zur Lösung des Problems wird eine Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR/ADN zum Durchmesser des Tankkörpers vorgeschlagen.

Antrag

6. Einfügung einer neuen Begriffsbestimmung in 1.2.1 Abschnitt RID/ADR/ADN mit folgendem Wortlaut:

"Durchmesser des Tankkörpers: Der innere Durchmesser des *Tankkörpers*."
